

**Lehrordnung
(LO)
des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V.**

(Stand 29.04.2024)



Inhaltsverzeichnis

§ 1 EINLEITUNG	3
§ 2 DER VERBANDS-LEHRAUSSCHUSS (VLA)	3
§ 3 DER REFERENTENSTAB	6
§ 4 DIE NWVV-REGIONEN	7
§ 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	8



§ 1 Einleitung

1.1 Zweck der Ordnung

Die Lehrordnung (LO) regelt die Planung und Organisation der Lehrarbeit im Bereich des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes (NWVV).

§ 2 Der Verbands-Lehrausschuss (VLA)

2.1 Zusammensetzung des Verbands-Lehrausschusses

2.1.1. Dem Verbands-Lehrausschuss gehören an:

- a) der Verbands-Lehrwart als Vorsitzender,
- b) dem fachlich zuständigen Mitarbeiter der Geschäftsstelle als stellvertretender Vorsitzender,
- c) dem fachlich zuständigen Vorstandsmitglied,
- d) Beisitzer für bestimmte Aufgabenbereiche:
je ein Vertreter aus dem Referententeam für
 - Junior-Coach-Ausbildung
 - FWD-Ausbildung
 - C-Trainer-Breitensportausbildung
 - C-Trainer-Leistungssportausbildung
 - B-Trainerausbildung
 - Beachtrainerausbildung
 - Trainerweiterbildungen
 - E-Learning

2.2 Verbands-Lehrwart

2.2.1 Der Verbands-Lehrwart wird vom NWVV-Verbandstag für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sollte nach Ablauf dieser Dauer nicht sofort eine neue Wahl stattfinden, so bleibt der bisherige Verbands-Lehrwart kommissarisch im Amt, bis eine neue Wahl stattgefunden hat.

- 2.2.2 Er ist verantwortlich für die Lehrarbeit im NWVV und berechtigt, alle diesbezüglichen Entscheidungen zu treffen, sofern nicht durch andere Bestimmungen andere Zuständigkeiten geregelt sind.
- 2.2.3 Er empfängt Empfehlungen des Verbands-Lehrausschusses und berücksichtigt diese in seinen Entscheidungen in angemessener Weise.
- 2.2.6 Zu den Aufgaben des Verbands-Lehrwerts gehören:
- a) Festlegung, Änderung oder Absetzung von Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung von Trainern. Diesbezügliche Entscheidungen werden nach Genehmigung durch den Vorstand in Anlage 1 der Verbands-Lehrordnung eingepflegt,
 - b) Planung, Koordination und Kontrolle der Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung von Trainern,
 - c) Vertretung Niedersächsischer und Bremer Interessen in den Gremien der Lehrarbeit des DVV,
 - d) Zusammenarbeit mit den Lehrwarten der NWVV-Regionen (sofern vorhanden) und Koordination deren Arbeit,
 - e) Zusammenarbeit mit den NWVV-Ausschüssen,
 - f) Vertretung volleyballspezifischer Interessen in den Gremien der Lehrarbeit von LSB und Sportjugenden,
 - g) Zusammenarbeit mit den zuständigen öffentlichen Institutionen,
 - h) Zusammenarbeit mit den Niedersächsischen und Bremer Schulen und Universitäten,
 - i) Berufung und Abberufung der Referenten des Referentenstabes,
 - j) bei Bedarf Einsetzung von Arbeitskreisen.
 - k) alle weiteren hier nicht aufgelisteten Aufgaben im Sinne von § 2.2.2
- 2.2.5 Der Verbands-Lehrwart ist berechtigt, seine Aufgaben nach § 2.2.4 ganz oder teilweise an geeignete Personen aus dem Verbands-Lehrausschuss oder dem Referentenstab zu delegieren.
- 2.3 Verbands-Lehrreferent
- Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Planung, Organisation und Koordination aller Lehrgangsmaßnahmen in der Aus- und Weiterbildung von Trainern

einschließlich der Einsatzplanung der Referenten sowie die Lizenzverwaltung in SAMS bzw. LIMS. Er ist hierbei an die Entscheidungen des Verbands-Lehrwartes gebunden.

Darüber hinaus ist er in der konzeptionellen Arbeit im Lehrwesen tätig; er verwaltet die NWVV-Mediathek (Bücher, Zeitschriften, Videos, technische Medien etc.) und ist für die Erstellung und Aktualisierung des Literaturverzeichnisses verantwortlich.

2.4 Beisitzer

2.4.1 Sie werden auf Vorschlag des Verbands-Lehrwartes vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren berufen.

2.4.2 Die Beisitzer unterstützen den Verbands-Lehrwart und den Verbands-Lehrreferenten in ihrer Arbeit.

2.5 Aufgaben des Verbands-Lehrausschusses

Zu den Aufgaben der Mitglieder des Verbands-Lehrausschusses gehören:

- a) Diskussion über mögliche Alternativen und Erarbeitung von Empfehlungen für den Verbands-Lehrwart, die Letzterer beim Treffen seiner Entscheidungen gem. § 2.2.2 und § 2.2.3 angemessen berücksichtigt,
- b) Kontrolle der Arbeit von Verbands-Lehrwart und Verbands-Lehrreferent sowie die Meldung von ggf. erkanntem unangemessenem Verhalten an das für das Lehrwesen zuständige Mitglied im Vorstand,
- c) Kontrolle der Arbeit der Mitglieder des Referentenstabs während der Ausübung ihrer Referententätigkeit sowie die Meldung von ggf. erkanntem unangemessenem Verhalten an den Verbands-Lehrwart,
- d) bei Bedarf die Einberufung von Sitzungen des Verbands-Lehrausschusses oder des Referentenstabes.
- e) vorschlagen von Themen oder Tagesordnungspunkten für Sitzungen des Verbands-Lehrausschusses oder des Referentenstabes.

2.6 Der Verbands-Lehrausschuss tagt in unregelmäßigen Abständen. Jedes Mitglied im Verbands-Lehrausschuss ist berechtigt, eine Ausschusssitzung einzuberufen.

§ 3 Der Referentenstab

- 3.1 Der Referentenstab besteht aus dem Verbands-Lehrwart als Vorsitzendem, dem Verbands-Lehrreferenten und den gemäß § 2.2.4 (i) vom Verbands-Lehrwart berufenen Referenten in der Aus- und Weiterbildung von Trainern und Übungsleitern.
- 3.2 Aufgaben der Referenten im Referentenstab
- Die Aufgaben der Referenten sind:
- Durchführung der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von Trainern nach Beauftragung durch den Verbands-Lehrwart oder den Verbands-Lehrreferenten,
 - Mitarbeit in vom Verbands-Lehrwart eingesetzten Arbeitskreisen,
 - Unterbreitung von namentlichen Vorschlägen für Beisitzer im Verbands-Lehrausschuss an den Verbands-Lehrwart,
 - Vorschlagen von Themen oder Tagesordnungspunkten für Sitzungen des Referentenstabes.
- 3.3 Der Referentenstab tagt in unregelmäßigen Abständen. Jedes Mitglied im Verbands-Lehrausschuss ist berechtigt, eine Sitzung des Referentenstabes einzuberufen.

§ 4 Die NWVV-Regionen

- 4.1 Die NWVV-Regionen sind berechtigt, einen eigenen Regions-Lehrwart zu berufen und dessen Namen und Kontaktmöglichkeiten an den Verbands-Lehrwart und den Verbands-Lehrreferenten zu kommunizieren.
- 4.2 Die NWVV-Regionen sind berechtigt, weitere Details rund um den Posten des Regions-Lehrwerts nach eigenem Ermessen selbst zu definieren. (Z.B. Dauer der Berufung, erforderliche Qualifikation, etc.)
- 4.3 Die NWVV-Regionen bzw. die Regions-Lehrwarte unterstützen den Verbands-Lehrwart und den Verbands-Lehrreferenten, bzw. die vom Verbands-Lehrwart gem. § 2.2.5 beauftragten Personen in allen Belangen rund um das Lehrwesen. (z.B. bei der Planung, Organisation oder Durchführung von Lehrgängen in der Aus- oder Weiterbildung von Fachübungsleitern und Trainern.)

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung wurde vom Vorstand des NWVV am **29.04.2024** verabschiedet und tritt mit der Verabschiedung in Kraft.
- (2) Die bisherige Verbandslehrordnung in der Fassung vom 05.06.2021 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

